

Kantonsratsbeschluss

Vom 06.11.2024

Nr. RG 0166/2024

Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. August 2024 (RRB Nr. 2024/1302)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden:

- c) (geändert) die Rechnungslegung und den Finanzhaushalt;

§ 56 Abs. 1

¹ Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- b) Sie beschliesst:

3. (geändert) Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); Die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens können in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat übertragen werden;

§ 111 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, der Vorsteher oder die Vorsteherin eines Oberamtes und des Amtes für Gemeinden dürfen kein kommunales Amt ausüben.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

Titel nach § 133 (geändert)

6. Rechnungslegung und Finanzhaushalt

§ 146 Abs. 3 (neu)

³ Der Gemeinderat kann einen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe im Sinne von § 141 Absatz 1 gebunden ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Dieser Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

§ 151 Abs. 3 (geändert)

³ Die Jahresrechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.

§ 154 Abs. 2 (geändert)

² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten spätestens mit dem Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres zu berichtigen.

§ 156 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Jahresrechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

§ 157 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation beschliesst die Gemeindeversammlung, bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation das Gemeindeparlament die Jahresrechnung.

³ Die Jahresrechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.

⁴ Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und die Revisionsberichte sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen. Das Departement kann Vorgaben zur Form der Einreichung machen.

⁵ Mangelhafte oder nicht ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen genehmigt das Amt für Gemeinden nicht. Sie sind von der Gemeinde zu korrigieren.

Titel nach § 157 (neu)

6.6. Gemeindefinanzstatistik

§ 157^{bis} (neu)

Zweck, Inhalt und Basis

¹ Die Gemeindefinanzstatistik:

- a) ermöglicht die statistische Auswertung der Daten zur Finanzlage der Gemeinden;
- b) bildet eine Grundlage für die Berichte gemäss Finanzausgleichsgesetzgebung und weitere Publikationen;
- c) bildet die Grundlage für die Weitergabe der Daten an die Bundesstatistik und Dritte.

² Die Statistik enthält Informationen über mindestens die Erfolgsrechnungen, die Investitionsrechnungen, die Bilanzen und die Finanzkennzahlen der Gemeinden.

³ Basis für die Statistik bilden die Jahresrechnungen der Gemeinden.

§ 157^{ter} (neu)

Datenimport, Erstellung von statistischen Informationen und Publikation

¹ Die Gemeinden melden die Daten bis zum 31. Juli und in der vom Amt für Gemeinden festgelegten elektronischen Form an die web-basierte Applikation. Das Amt für Gemeinden kontrolliert die Richtigkeit der Datenmeldungen und korrigiert oder ergänzt diese, wenn nötig, im Rahmen der Rechnungsgenehmigung.

² Das Amt für Gemeinden erstellt und publiziert mittels der web-basierten Applikation periodisch die statistischen Informationen.

§ 162 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Bei einer Ausgliederung beschliesst die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament die Jahresrechnung und einen Jahresbericht.

⁴ Bei einer Auslagerung sind der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament die Jahresrechnung und ein Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 185 Abs. 2 (geändert)

² Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Stimmberechtigten, die Gemeindeorganisation, die Dienstverhältnisse, die Rechnungslegung und den Finanzhaushalt, das Gemeindearchiv, den Rechtsschutz und die Staatsaufsicht sind auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar.

§ 208 Abs. 1 (geändert)

2. Departement, Amt für Gemeinden, Oberamt (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt das Departement, das Amt für Gemeinden oder das Oberamt insbesondere ein, um

Aufzählung unverändert.

§ 217^{quater} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 linear und erfolgsneutral innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

Titel nach § 217^{octies} (neu)

12.3.^{ter} Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 6. November 2024

§ 217^{nonies} (neu)

Zuständigkeit bei Geschäften über Finanzanlagen und Sachanlagen des Finanzvermögens

¹ Soweit in der Gemeindeordnung für Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens noch keine Beträge bestimmt wurden, ab welchen die Gemeindeversammlung zuständig ist, gelten die fünffachen Beträge für Geschäfte über das Verwaltungsvermögen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6369)
Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, stu)
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2454/2024)